

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär

Schutzberechtigten

(Familiennachzugsneuregelungsgesetz)

Der vom Bundesinnenministerium vorgelegte Entwurf zu einem Familiennachzugsneuregelungsgesetz sieht eine dauerhafte Begrenzung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten auf 1.000 Personen im Monat vor. Vor dem Hintergrund der in Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hervorgehobenen vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohles und der in Art. 10 UN-KRK geforderten wohlwollenden, humanen und beschleunigten Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung lehnt UNICEF Deutschland den vorgelegten Gesetzesentwurf ab.

Mit dem neuen §36a AufenthG wird eine dauerhafte Regelung für den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte etabliert. Damit ist der Familiennachzug für diesen Personenkreis anders geregelt als für geflüchtete Menschen mit GFK-Status. Die Qualifikationsrichtlinie¹ legt nach Auffassung von UNICEF Deutschland aber einen einheitlichen Begriff des internationalen Schutzes zugrunde und trifft keine Unterscheidung zwischen Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz, wenn es darum geht, dass die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen sollen, dass der Familienverband aufrechterhalten werden soll.

Mit dem Familiennachzugsneuregelungsgesetz soll der Nachzug nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur für 1.000 Personen im Monat ermöglicht werden. Damit werden absehbar, und vom Gesetzgeber in Kauf genommen, weiterhin Kinder auf Dauer von ihren Eltern und Geschwistern getrennt bleiben. Dies entspricht nicht der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohles und nicht einer Gleichbehandlung, die Artikel 2 der UN-KRK verlangt.

Zudem steht zu befürchten, dass eine Regelung im deutschen Recht Signalwirkung auf andere Länder, insbesondere die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, entfaltet, und das Recht auf Einheit der Familien internationalen Schaden erleidet.

¹ RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)

Sollte eine numerische Obergrenze dennoch bestehen bleiben, ist aus Sicht von UNICEF Deutschland dafür zu sorgen, dass bei einer Unterschreitung der monatlichen 1.000 auszustellenden Visa diese Quote im Folgemonat wieder ausgeglichen werden kann.

Wünschenswert wäre mindestens eine Übergangsregelung, die nach einem gewissen Zeitraum überprüft werden könnte. Dies betrifft insbesondere die Anwendung des Verfahrens in der Praxis. Im Rahmen einer Evaluation wäre es möglich, bspw. die behördlichen Verfahrensabläufe nach festgelegten Kriterien zu überprüfen und ggf. nachzusteuern. Im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens ist allerdings weder eine befristete Regelung noch eine Evaluation vorgesehen.

Das Gesetzesvorhaben sieht im Rahmen des Visaverfahrens keine Globalzustimmung vor und spricht zugleich von Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Verfahren. Diese sind für UNICEF Deutschland nicht klar erkennbar. Schon in der Gesetzesbegründung (S. 17f.) wird erwähnt, dass „die Neuregelung (...) zu einem im Vergleich zu anderen Visaverfahren größeren Prüfaufwand bei den Auslandsvertretungen und den Ausländerbehörden sowie beim Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt“ führt, um ein Verfahren zur Bestimmung der monatlichen bis zu 1.000 Nachzugsberechtigten zu etablieren.

Nach Auffassung von UNICEF Deutschland führen die in der Gesetzesbegründung dargelegten Fallgruppen nicht zu einer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei den Entscheidungen. Es ist nicht ersichtlich, wie viele Wochen, Monate oder Jahre der Gesetzgeber im Blick hat, wenn als humanitärer Grund aufgeführt wird, dass „die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist“.

Die Antragstellenden sind gefordert, die Unzumutbarkeit ihrer Lebensumstände, Bleibeperspektive, Gefährdung ihres Lebens etc. nachzuweisen. Das heißt, sie müssen in der Lage sein, dies eindeutig und unzweifelhaft zu formulieren. Für eine Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung sind Nachweise zu erbringen. In Krisengebieten, auf der Flucht und in Ländern ohne ausreichende medizinische Versorgung wird dies kaum möglich sein. Auch gehen Dokumente in Zeiten von Krieg und auf der Flucht verloren. All das mühsam zu beschaffen und darzulegen, Nachfragen zu beantworten etc., kostet Zeit. Werden den Antragstellern zu kurze Fristen gesetzt, besteht die Gefahr, dass Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden können. Aber auch bei ausreichenden Fristen führen diese Vorgaben zu einer Verkomplizierung der Verfahren und damit zur verlängerten Familientrennung. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Vereinfachung und Rechtssicherheit wird damit deutlich verfehlt. Im

Sinne des Art.10 UN-KRK bedarf es klarer und einfach anwendbarer Kriterien, damit Anträge für Familienzusammenführung beschleunigt bearbeitet werden können.

Neben dem Vorliegen von humanitären Gründen sollen Integrationsaspekte besonders berücksichtigt werden. Aus Sicht von UNICEF Deutschland ist die Prüfung dieser Kriterien ebenfalls sehr zeitaufwändig und führt zur Verlängerung der Verfahren.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wäre es ebenfalls notwendig, eine neue Regelung für den Geschwisternachzug zu treffen, um minderjährigen Geschwistern einen unmittelbaren Nachzug (gemeinsam mit ihren Eltern) aus einem Dritt- oder Heimatland zu ermöglichen.

Das deutsche, europäische und internationale Recht spricht der Einheit der Familie einen besonders hohen Stellenwert zu. Jedes Kind braucht die Zuwendung seiner Familienangehörigen, ein sicheres Zuhause und die Hoffnung auf eine gute Zukunft zusammen mit der Familie. Dies gilt umso mehr, da Kinder durch schreckliche Kriegserlebnisse, Gewalterfahrung und oft Monate oder Jahre auf der Flucht besonders verletzlich sind. Insbesondere im Kontext der Flucht geben sie Rückhalt, Trost und Kraft. Wenn geflüchtete Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern und Geschwistern zusammenleben, dann können sie leichter ihre Fluchterfahrung verarbeiten und zur Normalität zurückfinden. Solange die Gedanken um die getrennten Familienangehörigen und deren Wohlbefinden kreisen, haben die meisten Kinder und Jugendlichen große Schwierigkeiten mit ihrer neuen Lebenssituation zurechtzukommen. Viele entwickeln ausgeprägte Stresssymptome bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Das Zusammenleben mit der Familie hilft diesen Kindern und Jugendlichen hingegen, Zukunftsperspektiven und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu entfalten und sich gesund zu entwickeln. Um geflüchtete Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen, muss deshalb alles getan werden, um die Einheit der Familie zu wahren².

Christian Schneider
Geschäftsführer

Dr. Sebastian Sedlmayr
Abteilungsleiter Kinderrechte und Bildung

Köln, 3.5.2018

² „Kinder brauchen Familie: Familiennachzug vereinfachen! Ein Hintergrundpapier vom Bundesfachverband umF e.V. im Auftrag von UNICEF Deutschland (<https://www.unicef.de/blob/153154/4c5034f22f01cb441a552ba7f42cbfb9/hintergrundpapier-familiennachzug-data.pdf>)